



Antrag

der Abgeordneten **Tanja Schorer-Dremel, Dr. Otto Hünnerkopf, Bernhard Seidenath, Gudrun Brendel-Fischer, Kerstin Schreyer, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Eric Beißwenger, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alexander Flierl, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Dr. Martin Huber, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Anton Kreitmair, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Helmut Radlmeier, Hans Ritt, Martin Schöffel, Steffen Vogel CSU**

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Smoothies

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über den Kenntnisstand hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) in Lebensmitteln sowie der Notwendigkeit einer PAK-Grenzwertsetzung für sogenannte Smoothies zu berichten.

Begründung:

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind Umweltkontaminanten, die bei der unvollständigen Verbrennung organischen Materials wie Kohle, Öl und Holz entstehen.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat PAK im Jahr 2016 zum Schwerpunktprogramm erklärt, da im Jahr 2015 u.a. die Produktgruppe „Smoothies“ (kalte Mixgetränke aus Obst und Milchprodukten) und einige Teesorten auffällig waren. So fanden die Prüfer der Stiftung Warentest in getrocknetem schwarzen Tee der Sorten Darjeeling und Ceylon-Assam sowie in getrocknetem grünen Tee u.a. Mineralöle und PAK.

Im Jahr 2015 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 um PAK-Höchstgehalte für einige Lebensmittelgruppen erweitert. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Nahrungsergänzungsmittel sowie getrocknete Kräuter und Gewürze.

Die Europäische Kommission hat sich bislang gegen eine Höchstgehaltsregelung für Tee entschieden, weil sich PAK in Wasser sehr schlecht löse und deshalb – trotz einer Kontamination des Blattmaterials – PAK in Teegetränken so gut wie nicht nachweisbar seien.

Anders verhält es sich mit getrocknetem Pflanzenmaterial, das für die Zubereitung von Smoothies vertrieben wird. Hier werden das Pflanzenmaterial und dadurch die PAK tatsächlich vom Menschen verzehrt, ohne dass es bislang eine Grenze für den Höchstgehalt von PAK gibt.